

**Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätten
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. S. 93), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2009 (GVOBl. S.147) und des § 9 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Tangstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2010 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätten Schulstraße 15, Dorfring 106 und Rader Weg 192 einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der gemeindlichen Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (siehe Kindertagesstättensatzung).
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Amtskasse Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat wird für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Zeitraum erhoben. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Tangstedt zu vertreten sind.

§ 4 Verpflegungsgeld

- 1) Die Kinder werden vom Träger grundsätzlich mit Getränken und Frühstück versorgt. Die Kinder, die eine Öffnungszeit bis 14 Uhr oder länger in Anspruch nehmen, erhalten außerdem mittags ein warmes Essen.
- 2) Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten; für das Frühstück und das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
- 3) Das Verpflegungsgeld wird in Höhe der der Gemeinde Tangstedt tatsächlich entstehenden Kosten als Aufwendungsersatz durch schriftlichen Abgabenbescheid erhoben und als Jahrespauschale bemessen, die in 12 Teilbeträgen monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten ist.
- 4) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes wird das Verpflegungsgeld ab dem 6. Tag nach der Krankmeldung erstattet (pro Tag 1/22 des monatlichen Teilbetrages).
- 5) Bei Urlaubsabwesenheiten von mindestens zwei Wochen können die Erziehungs- und sonstigen Sorgeberechtigten mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte ihr Kind von der Verpflegung abmelden. Das Verpflegungsentgelt wird dann am Ende des Kindergartenjahres unter der Bedingung erstattet, dass der Gemeinde keine Verpflegungskosten entstehen.

§ 5 Früh- und Spätdienst

- 1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird bei entsprechendem Bedarf ein Früh- und/oder ein Spätdienst eingerichtet. Früh- und Spätdienst in diesem Sinne sind alle Zeiten außerhalb der Gruppenbetreuungszeit. Wenn ein Platz verfügbar ist, kann im Laufe des Kindergartenjahres für mindestens zwei Monate ein Früh- und/oder Spätdienst in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist beim Amt Itzstedt zu beantragen.
- 2) Bei wiederholten Verspätungen der Sorgeberechtigten bzw. der von Ihnen Beauftragten in einem Monat bei den Abholungen wird eine entsprechende Gebühr analog für eine Spätdienst erhoben. Sofern die Anzahl und Dauer der Verspätungen ein zumutbares Maß überschreiten, besteht ein Kündigungsrecht analog § 8 Abs. 6 Kindertagesstättensatzung seitens der Gemeinde Tangstedt.
- 3) Für die Inanspruchnahme dieses Früh- und/oder Spätdienstes während des Kindergartenjahres sind monatlich zur jeweiligen Benutzungsgebühr 17,- EUR je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

§ 6 Vollstreckung

- 1) Die Benutzungsgebühren, die Zuschläge zu den Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- 2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (2)

(GVOBl., S. 243 ber. S 534)) geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) begetrieben (Vollstreckung).

§ 7 Kostenausgleich durch die Wohngemeinde

- 1) In die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt liegt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung ist, dass zwischen der Gemeinde Tangstedt und der Wohnortgemeinde des Kindes ein Kostenausgleich gem. § 25 a KiTaG vereinbart ist bzw. wird.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten:

a)	Frühgruppe (täglich 1,5 Std.) =	34,-- EUR
b)	Halbtagsplatz (täglich 4,0 Std.) =	139,-- EUR
c)	Halbtagsplatz (täglich 4,5 Std.) =	149,-- EUR
d)	Halbtagsplatz (täglich 5,0 Std.) =	158,-- EUR
e)	Halbtagsplatz (täglich 6,0 Std.) =	178,-- EUR
f)	Ganztagsplatz (täglich 7,0 Std.) =	198,-- EUR
g)	Ganztagsplatz (täglich 9,0 Std., Fr. 8 Std.) =	234,-- EUR
h)	Krippenplatz (täglich 7,0 Std.) =	396,-- EUR
i)	Krippenplatz (3 Tage, täglich 7,0 Std.) =	238,-- EUR
j)	Krippenplatz (2 Tage, täglich 7,0 Std.) =	158,-- EUR
k)	Ganztags-Krippenplatz (täglich 10,5 Std.)=	535,-- EUR
l)	Krippenplatz (3 Tage, täglich 10,5 Std.) =	321,-- EUR
m)	Krippenplatz (2 Tage, täglich 10,5 Std.) =	214,-- EUR

§ 9 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten eine Ermäßigung der in § 8 festgesetzten Benutzungsgebühr gemäß den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Kreises Stormarn.

§ 10
Anträge auf Gebührenermäßigung

- 1) Dem Antrag eines Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.
- 2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) und Bankverbindungen (im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung) - § 61 ff Kinder und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt, S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl.I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl.I S. 2729), §§ 9 u. 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 4, S. 169) zuletzt geändert durch Gesetz am 26.3.2009 (GVOBl. S. 93).
- 2) Die Gemeinde Tangstedt und das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.06.2005 in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 28.07.2009 außer Kraft.

Tangstedt, den 10. Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister